

■ Stand 5/11

■ Best.-Nr. 621

## Meldung und Abmeldung von Betriebsärzten

Nach der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit", DGUV-Vorschrift 2, § 3 und § 6 in Verbindung mit der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 19, ist festgelegt:

### § 3

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde bei Ärzten als gegeben ansehen, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder
2. die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin"

zu führen.

### § 6

(1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und
2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren  
oder  
b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben  
und  
über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits

1. eine in der Weiterbildungsverordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit und
2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der theoretische Kurs nach Nummer 2 innerhalb von 2 Jahren nach der Bestellung beendet wird. Den Nachweis hat der Betriebsarzt dem Unternehmer gegenüber zu erbringen. bitte wenden

Mitglieds-Nr.: -----

(Bitte, auch bei Zweigbetrieben, die richtige und vollständige Mitglieds-Nr. angeben, unter der Ihr Unternehmen bei uns geführt wird.)

BG ETEM  
Branchenverwaltung  
Druck und Papierverarbeitung  
Abteilung Prävention  
Referat Aus- und Weiterbildung  
Rheinstr. 6-8  
65185 Wiesbaden

Kontakt „Lehrgänge/Seminare/Sicherheitstraining“:  
Tel.: 0611/131-8213: Mo-Do: 07–12 und 13–15 Uhr; Fr: 07-12 Uhr  
e-post: [aw.dp@bgetem.de](mailto:aw.dp@bgetem.de), Direkt-Fax: 0611/131-8167

-----  
Firmenstempel

-----  
Datum

-----  
Unterschrift

Betriebsarzt:  Meldung /  Abmeldung (Bitte ankreuzen!)

Name, Vorname	Bitte unbedingt und vollständig angeben: Dienstanschrift des Betriebsarztes bitte genau angeben: Straße, PLZ der Hausadresse, Ort	Geburts- datum	Kennziffer haupt-/ neben- amtlich <sup>1)</sup>	Kenn- ziffer Anstel- lung <sup>2)</sup>

Wir bitten Sie um eindeutige und vollständige Angaben, um Rückfragen zu vermeiden. Danke  
Die arbeitsmedizinische Betreuung wird in unserem Betrieb realisiert durch:

- zu 1     ■ einen hauptamtlich tätigen Betriebsarzt - Kennziffer 1  
          ■ einen nebenamtlich tätigen Betriebsarzt - Kennziffer 2
- zu 2     ■ einen im Unternehmen eingestellten Betriebsarzt - Kennziffer 1  
          ■ einen freiberuflich tätigen Betriebsarzt - Kennziffer 2  
          ■ einen Betriebsarzt eines arbeitsmedizinischen Dienstes - Kennziffer 3.

Die Fachkunde des Ihr Unternehmen betreuenden Betriebsarztes muss durch die Bescheinigung von der die zuständigen Ärztekammer zum Führen der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder der Zusatz-bezeichnung "Betriebsmedizin" nachgewiesen werden. Bitte fügen Sie eine Kopie dieser Bescheinigung bei.

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen:

- Der Betriebsrat hat zugestimmt und eine Kopie des Meldebogens erhalten, oder  
 Kein Betriebsrat vorhanden.